

Klartext

Stadt Bitburg findet freie Ingenieure zu teuer

Für die Erneuerung des Kanalnetzes will die Stadt Bitburg in den nächsten Jahren kräftig investieren – allerdings nicht in Ingenieurbüros aus der Region. Das 166 Kilometer lange Kanalnetz der Stadt Bitburg ist überaltert, schreibt der Volksfreund in einem Artikel vom 18. April und zitiert den Leiter der Stadtwerke, Bernd Goeblet: „Knapp 43 Prozent des Netzes sind älter als 50 Jahre, acht Prozent sogar älter als 75 Jahre. In den vergangenen 20 Jahren wurden im Schnitt pro Jahr nur 0,55 Prozent der Kanalisation erneuert.“

Nun plant die Stadt ein sogenanntes „Generationenprojekt“, mit dem jährlich mindestens 1,4 Prozent des Kanalnetzes sowie zwei Prozent des 137 Kilometer langen Wasserleitungsnetzes erneuert werden sollen. Für dieses Projekt haben die Stadtwerke angeregt, einen festen Ingenieur anzustellen. Laut Goeblet wäre das für die Stadt günstiger als die anstehenden Maßnahmen an ein externes Ingenieurbüro zu vergeben. Bei einer Auftragsvergabe in Höhe von einer Million Euro fielen allein 150.000 Euro Ingenieurhonorar an. Eine zusätzliche Stelle hingegen kostete die Stadt nur rund 80.000 Euro pro Jahr, so der Werksleiter.

Die Ingenieurkammer spricht Klartext: „Die Rechnung der Stadt geht nicht auf“, er-



Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz rechnet vor, weshalb es sich lohnt, ein freies Ingenieurbüro zu beauftragen.

klärt Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz. „Die Kosten für eine Stelle in der Verwaltung sind nicht ohne Weiteres mit dem Honorar eines freien Ingenieurs zu vergleichen.“ Jeder Ingenieur wird zunächst für die Fachrichtung und die jeweiligen Projekte ausgebildet und eingearbeitet. Ein Ingenieurbüro kostet diese Ausbildung allein 40. – 50.000 Euro. Dazu muss eine Spezial-Software angeschafft werden, um die erforderlichen Leistungen überhaupt beurteilen zu können. Außerdem wird stetig in die Weiterbildung eines Ingenieurs investiert, damit die-

ser bezüglich Neuerungen immer auf dem aktuellsten Stand bleibt.

Die Rechnung übersieht zudem einen weiteren Aspekt: Sollte in dem langfristig geplanten Zeitraum für ein Jahr einmal nicht die erforderlichen Mittel für die Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, erhält der angestellte Ingenieur weiterhin sein Gehalt. „Hier ist keine Flexibilität vorhanden, während ein freier Ingenieur nur nach seinen Leistungen bezahlt wird und auch flexibel auf Veränderungen oder Neuerungen reagieren kann“, betont Lenz.

Auch die Überlegung nach dem steuerlichen Aspekt komme in diesem Zusammenhang auf, so Lenz: „Wer kommt in Deutschland für die Steuereinnahmen auf – Unternehmen oder Verwaltung? Von dem genannten ‚üppigen‘ Ingenieurhonorar von 150.000 Euro gehen 19 Prozent Umsatzsteuer vom Umsatz und 30 Prozent Körperschafts- und Gewerbesteuer vom Gewinn ab.“ Das bedeutet: Rund die Hälfte des Honorars geht an den Staat.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz sieht die Unterstützung der Unternehmen in der Region – auch von Verwaltungsseite – als Bekenntnis zur Region.

Recht

Losentscheid im Vergabeverfahren – Wann ist das zulässig?

Ein Ingenieur erhält die Mitteilung, dass sein Angebot exakt in allen Wertungspunkten dem eines Mitbewerbers entspricht, so dass der Auftraggeber gelost hat und der Konkurrent den Auftrag erhält. Der Ingenieur möchte wissen, ob das zulässig ist und wie ein ordnungsgemäßes Losverfahren abzulaufen hat.

Das Losverfahren ist die sogenannte Ultima Ratio, weil es sich beim Losverfahren um kein objektives, auftragsbezogenes Kriterium handelt. Losentscheide sollen erst dann zum Zuge kommen, wenn die vorrangige Bewertung der Angebote anhand geeigneter Zuschlagskriterien zu einer gleichen Bewertung geführt hat (VK Baden-Würt-

INHALT

Recht	1
Einführung des Nachprüfungsverfahrens	2
Aktuelles aus der Baubranche	3
Lüften im Wohnungsbau	4
Jahresumfrage zur wirtschaftlichen Lage	5
Mitglieder	6

temberg, Beschluss vom 22.07.2019, 1 VK 34/19).

Bei der Vergabe von Planungsleistungen ist die Reduzierung der Bewerberzahl durch Losentscheid nur zulässig, wenn der öffentliche Auftraggeber unter den eingegangenen Bewerbungen eine rein objektive Auswahl nach qualitativen Kriterien unter gleich qualifizierten Bewerbern nicht mehr nachvollziehbar durchführen kann.

Zuschlagskriterien müssen vom Auftraggeber deshalb so bestimmt werden, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet ist und im Preis-/Leistungsverhältnis das beste Angebot ermittelt werden kann.

Davon ist nicht mehr auszugehen, wenn die Zuschlagskriterien so festgelegt werden, dass eine Differenzierung der konkurrierenden Angebote von vorne herein ausgeschlossen ist.

Das OLG Hamburg hat in seinem Beschluss vom 20.03.2020 – 1 Verg 1/19 dazu ausgeführt, dass es jedoch zulässig ist, wenn sich der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen bei wertungsgleichen Angeboten vorbehält, das Los entscheiden zu lassen, wenn eine weitere Differenzierung der Angebote



nicht möglich ist. Der Auftraggeber müsse nicht durch eine Vermehrung von Kriterien den Eintritt gleichwertiger Angebote unwahrscheinlich machen. Insoweit stehe ihm ein Ermessen zu. Dass zwei Angebote völlig gleich seien, sei bei Angeboten, die neben dem Preis weitere nicht preisliche Zuschlagskriterien vorsehen, ohnehin sehr selten.

Was die Durchführung des Losverfahrens betrifft, weist das OLG ausdrücklich darauf hin, dass es keine rechtliche Vorgabe zur Ausgestaltung des Verfahrens gibt. Der Auftraggeber sei nur verpflichtet ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zu wählen.

Im entschiedenen Fall hatte der Auftraggeber Mitarbeiter, die nicht mit dem Vergabe-

verfahren befasst waren, jeweils einen Loszettel aus einem verschlossenen Behältnis ziehen lassen, in das er je 3 Lose mit den Namen der beiden punktgleichen Bieter eingelegt hatte. Mit diesem Verfahren habe der Auftraggeber die Anforderungen erfüllt.

Fazit:

Losentscheide sind zulässig. Der Auftraggeber ist nicht gezwungen, aus seiner Sicht unzumutbare zusätzliche Kriterien zu schaffen, um einen Losentscheid zu vermeiden. Dennoch werden außerhalb reiner Preiswettbewerbe Losentscheide von den Unterlegenen immer mit Skepsis betrachtet. Der Auftraggeber kann vorsorglich um den Vorwurf, seine Wertungskriterien seien nicht ausreichend ausdifferenziert, auszuräumen, sog. Stichkriterien festlegen und so für den ungewöhnlichen Fall, dass zwei exakt gleichwertige Angebote vorliegen, eine Auswahlentscheidung dennoch ermöglichen. Dies hat auch den Vorteil, dass Bewerber/Bieter rügen könnten, wenn sie die Stichkriterien für ungeeignet halten. Der Auftraggeber kann seine Vorgaben dann nochmals überprüfen und ggf. ändern.

gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin
für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

Einführung des Nachprüfungsverfahrens für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

In der vorangegangenen Ausgabe wiesen wir bereits auf die neue Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen hin. Nachfolgend erhalten Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der genannten Verordnung, insbesondere für die Beanstandung bei Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwertes.

Das Vergaberecht ist gegliedert in einen Bereich oberhalb und einen Bereich unterhalb der unionsrechtlich vorgegebenen Schwellenwerte. Für die Überprüfung von Vergabeverfahren oberhalb der unionsrechtlich vorgegebenen Schwellenwerte können die Vergabekammern angerufen werden (§§ 155ff GWB). Eine vergleichbare Möglichkeit zur Überprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte gibt es bislang nicht.

Mit der neuen Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen wurde nun



die Möglichkeit geschaffen, auch unterhalb der Schwellenwerte eine Nachprüfung von Vergabeverfahren zu verfolgen. Die neue Landesverordnung wurde am 2. März 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Anwendungsbereich

Es wird eine Vergabeprüfstelle beim zuständigen Ministerium eingerichtet.

Möglich ist die Nachprüfung von Vergabeverfahren, die ab dem 01.06.2021 bezuschlagt werden sollen.

Es sollen nur wirtschaftlich bedeutsame öffentliche Aufträge einer möglichen Nachprüfung unterfallen, die die folgenden festgesetzten Prüfungswertgrenzen erreichen oder überschreiten:

Für zu vergebende Bauleistungen:

- vom 01.06.2021 bis zum 30.06.2022 100.000 € ohne Umsatzsteuer und
- ab dem 01.07.2022 75.000 € ohne Umsatzsteuer

Für zu vergebende Liefer- und Dienstleistungen

- ab dem 01.06.2021 75.000 € ohne Umsatzsteuer

Bezüglich der Schätzung des Auftragswertes ist § 3 VgV maßgeblich.

Der persönliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle haushaltsrechtlich

gebundenen Vergabestellen, ferner auch auf kommunale Gebietskörperschaften und ihre juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung zu beachten haben.

Nicht erfasst sind Vergaben einer Behörde im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund.

Ansonsten bestehende Rechts- und Fachaufsichten bleiben durch die neu geschaffene Nachprüfungsmöglichkeit unberührt.

Nachprüfungsverfahren

Bieter, die für die Durchführung des öffentlichen Auftrags nicht zum Zuge kommen, sind

- über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll,
- die wesentlichen Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots
- und den frühestmöglichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich zu informieren

Ausnahme: Keine Informationspflicht bei besonderer Dringlichkeit oder eingeschränkte Informationspflicht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen.

Der Vertrag über den öffentlichen Auftrag darf erst sieben Kalendertage nach Absendung der vorbezeichneten Information an die nicht berücksichtigten Bieter und Bewerber geschlossen werden.

Meldungen

Aktuelles aus der Baubranche

Überdurchschnittlich viele Firmenpleiten trotz Bau-Boom

Trotz hoher Baunachfrage im Pandemie-Jahr 2020 wurden im Baugewerbe deutschlandweit die meisten Insolvenzanträge gestellt. Zu dem Ergebnis kommt das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn.

Insgesamt sank jedoch die Zahl der Insolvenzanträge für Unternehmen um 15,5% gegenüber 2019: Bei Unternehmen in der Rechtsform des Einzelunternehmens ist der Rückgang am höchsten (-29,1%), gefolgt von Aktien- (-27%) und Personengesellschaften (-12,6%). Bei den GmbHs sank die Zahl der Insolvenzanträge dagegen nur um 6,3%.

Der Rückgang der Insolvenzanträge kann zum einen auf die Aussetzung der Insolven-

Eingeleitet wird eine Nachprüfung durch eine Beanstandung.

Beanstandungsberechtigt sind nur Bieter und Bewerber.

Bieter und Bewerber können sich im Rahmen einer Nachprüfung durch die Kammer und Verbände der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe vertreten lassen.

Diese Möglichkeit besteht ausdrücklich bei uns als Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und wird durch uns angeboten. Kommen Sie gerne auf uns zu, wir unterstützen Sie im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens.

Die Beanstandung bedarf der Schriftform und muss innerhalb von sieben Kalendertagen nach der oben genannten Information des öffentlichen Auftraggebers bei diesem eingehen.

Auf die Rügeobliegenheit gem. § 10 Abs. 3 der Verordnung muss geachtet werden. Hierauf soll jedoch auch in der Auftragsbekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen hingewiesen werden.

Der Auftraggeber prüft nun die Abhilfemöglichkeit. Erweist sich die Beanstandung als aus seiner Sicht zutreffend, hat der Auftraggeber eine neue vergaberechtsfehlerfreie Zuschlagsentscheidung zu treffen. Hilft er nicht ab, wird der Bewerber hierüber unterrichtet.

Die Vergabeprüfstelle erhält die Beanstandung und hat zwei Wochen Zeit, eine Entscheidung zu treffen. Ausnahmsweise kann diese Frist um eine Woche verlängert werden.

zantragungspflicht für Unternehmen im Corona-Jahr zurückzuführen sein.

Zum anderen spielen sicherlich die verbesserten Rahmenbedingungen für Selbstständige eine Rolle, die aufgrund gewählter Rechtsform haftungsbedingt als „natürliche Personen“ insolvent werden.

Baustoffe knapp und teuer durch Produktionsstopp im Ausland: Kammerpräsident fordert regionale Produktion

Die deutsche Baubranche leidet aktuell unter dem akuten Mangel an Baumaterial. Konkret geht es um Kunststoffrohre, Bauholz und Dämmmaterial, die seit Mo-

Eine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle findet nicht statt, vielmehr beschränkt sich die Prüfung auf die vorgebrachten Punkte.

Die Vergabeprüfstelle prüft, ob alle formalen Voraussetzungen eingehalten wurden, insbesondere, ob die angesprochene Rügeobliegenheit beachtet wurde.

Bei ihrer Entscheidung stellt die Vergabeprüfstelle in sachlicher Hinsicht fest, ob der Auftraggeber im Vergabeverfahren Vergabevorschriften verletzt hat und trifft geeignete Maßnahmen, auf welche Weise der Auftraggeber die festgestellten Verstöße zu beseitigen hat.

Der Auftraggeber darf vor einer Entscheidung der Vergabeprüfstelle den Zuschlag nicht erteilen. Die Entscheidung wird dem Auftraggeber und zur Information auch dem beanstandenden Bieter oder Bewerber mitgeteilt.

Gebührenpflicht

Es werden Gebühren erhoben, die sich in einem Rahmen zw. 100 € und 2500 €, ausnahmsweise und begründet auch höher bewegen.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz unterstützt ihre Mitglieder bei der Nachprüfung von Vergabeverfahren. Wenden Sie sich mit Ihrer Anfrage dafür per Mail an hvi@ing-rlp.de.

RA Sebastian Stujke
Justiziar

naten durch den Produktionsstopp im Ausland nur noch begrenzt lieferbar sind. Es kommt vermehrt zu Lieferengpässen, die die Preise für die Materialien dramatisch steigen lassen. Bauholz sei nach Angaben des Statistischen Bundesamtes innerhalb eines Jahres um etwa 20 Prozent teurer geworden. Auch Wärmedämmung verzeichnet einen Preisanstieg um bis zu 30 Prozent. Grund für die Verknappung ist unter anderem der Produktionsstopp im Ausland schon zu Beginn der Coronapandemie.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz blickt mit Sorge auf die aktuelle Situation auf den Beschaffungsmärkten. Die Versorgung der Baustellen – auch der öffentlichen – wird allmählich knapp. So verzö-

gern sich zum Beispiel die Arbeiten an der Rheingoldhalle in Mainz weiter – unter anderem weil Holz und Dämmmaterialien fehlen. Wenn sich die Situation weiter verschärft, könnten Baustopps und Kurzarbeit die Folge sein. „Wir können gegen diese besorgniserregende Entwicklung steuern, indem wir unsere Baustoffe regional produzieren“, schlägt Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz vor. „Es sind genügend mineralischer Baustoffe in Deutschland verfügbar, wir müssen uns in diesem Bereich vom internationalen Markt unabhängig machen“, fordert er.

Aus Sicht der Bundesingenieurkammer müsse es darüber hinaus langfristig darum gehen, Recycling von Baumaterial stärker zu fördern. Weiterhin hinaus appellierte die Bundesingenieurkammer an die Bauherren, Planerinnen und Planern ausreichend Zeit für ihre Arbeit zuzugestehen und diese auch entsprechend zu honorieren. Denn nur so können sie die bestmöglichen Lösungen anbieten. Dazu gehöre auch, baustoffspa-

render zu planen und zu bauen und so den Einsatz von Baustoffen zu reduzieren. Dies wäre auch ein sinnvoller Beitrag zum Klimaschutz und für mehr Nachhaltigkeit.

Auch Brücken in Deutschland brauchen regelmäßige Kontrollen

Nach dem Einsturz einer Metro-Brücke in Mexikostadt mit zahlreichen Toten und Verletzten stellt sich die Frage nach dem Zustand von Deutschlands Brücken. Dazu äußert sich der Präsident der Bundesingenieurkammer.

„Es ist immer unfassbar tragisch, wenn ein Bauwerk wie in Mexiko-Stadt einstürzt, vor allem, wenn davon Menschenleben betroffen sind. Brücken stehen für Standfestigkeit und Langlebigkeit. Sie dienen fast unbemerkt tagtäglich und im Laufe der Jahre millionenfach den Menschen, die sie nutzen. Auch in Deutschland gibt es Brücken, die in die Jahre gekommen sind und

wir können uns glücklich schätzen, dass bei uns bislang nichts passiert ist“, kommentierte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Bundesingenieurkammer, den Einsturz der Brücke in Mexiko-Stadt.

Der rheinland-pfälzische Kammerpräsident ergänzt, dass die meisten Brücken Deutschlands aus den Jahren 1965 bis 1985 stammen. Nach Angaben der Bundesanstalt für Straßenwesen sei der Zustand der Brückenflächen nur bei rund 12 Prozent „sehr gut“ oder „gut“ und bei etwa 75 Prozent „befriedigend“ oder „ausreichend“. „Hier sind vor allem fachkundige und besonders geschulte Ingenieurinnen und Ingenieure gefragt, die in strengen Kontrollen dafür sorgen, dass Schäden und Verschleißerscheinungen rechtzeitig erkannt und instandgesetzt werden“, ergänzt Lenz.

„Wir dürfen uns nicht daran gewöhnen, dass Sicherheit selbstverständlich ist. Denn das ist sie nicht!“, betont Dr.-Ing. Heinrich Bökamp abschließend.

Neue Erkenntnisse

Lüften im Wohnungsbau

Die Fragen, welche Lüftungssysteme bzw. welches Lüftungsverhalten richtig sind, beschäftigen Bauherren, Planer, Bauausführende ebenso wie Vermieter und Mieter. Streitigkeiten betreffen häufig die Frage, ob die DIN 1946-6 „Raumluftechnik – Teil 6: Lüftung von Wohnungen – Allgemeine Anforderungen, Anforderungen zur Bemessung, Ausführung und Kennzeichnung, Übergabe/Übernahme (Abnahme) und Instandhaltung“ anzuwenden ist oder ein Wohngebäude unabhängig davon mit Fensterlüftung konzipiert werden kann.

Ein Verbändebündnis aus Kammern der Ingenieure und Architekten sowie Verbänden der Planer und der Bau- und Immobilienwirtschaft haben sich daher entschlossen, eine Studie und ein Merkblatt als Entscheidungshilfe für Planer, Bauherr/Eigentümer und Bauausführende erarbeiten zu lassen. Ziele sind, den Dissens zwischen Fensterlüftung und ventilatorgestützter Lüftung aufzulösen, die Entscheidungsfähigkeit der Beteiligten zu stärken und somit für Planungs- und Rechtssicherheit zu sorgen.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass sämtliche betrachteten Lüftungssysteme – von der manuellen Fensterlüftung bis zur ventilatorgestützten Lüftung – zur Anwendung kommen können. Die Entscheidung für oder gegen ein System obliegt dem



Bestellenden. Ein geeignetes Lüftungskonzept sollte hierfür als Entscheidungsgrundlage in jedem Fall herangezogen werden.

Erstellt wurde die Studie vom Büro für Bauphysik, Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler in Hannover, vom Ingenieurbüro für Wärmetechnik, Dipl.-Ing. (FH) Oliver Solcher in Berlin, und von der Kanzlei Schmitz, Rechtsanwältin Elke Schmitz in Bremen.

Beleuchtet werden die Grundlagen zum Lüften, das Bauordnungsrecht und weitere technische Regeln, die Auslegung der

Luftvolumenströme und geeignete Lüftungssysteme sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen und haftungsrelevanten Aspekte bei Erstellung von Lüftungskonzepten. Zentrale Elemente der Studie und des Merkblattes sind eine Checkliste mit Bewertungskriterien für Wohnungslüftungssysteme und ein Schema zu den Vertragspflichten im Planungsablauf.

Die Studie sowie das dazugehörige Merkblatt zum Lüften im Wohnungsbau können unter www.ing-rlp.de vollständig heruntergeladen werden.

Aufruf

Jahresumfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieur- und Architekturbüros gestartet

Auch in diesem Jahr haben Bundesingenieurkammer, AHO und VBI das Institut für Freie Berufe (IFB) beauftragt, Daten zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieur- und Architekturbüros in Deutschland zu erheben.

Jede Teilnahme verbessert die Belastbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse und damit die Argumentation gegenüber Politik und Auftraggebern. Daher würden wir uns über eine erneute große Beteiligung freuen. Die Befragung nimmt etwa 10 Minuten Zeit in Anspruch. Die Teilnahme ist freiwillig und anonym. Ihre Daten werden entsprechend der Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen gerne ausgewählte Kennzahlen für das Jahr 2020, die



Ihr Unternehmen mit einer Gruppe ähnlich strukturierter Büros vergleichen.

Darüber hinaus möchten wir Sie um die Teilnahme an einer weiteren Befragung hinsichtlich Ihrer Projektentwicklung bitten. Aus den Daten konkret abgerechneter

Projekte können wir wichtige Erkenntnisse ableiten, um Argumente für die notwendige Anpassung der Honorartafeln im Zuge einer echten Novellierung der HOAI zu gewinnen, die in der nächsten Legislaturperiode ab 2022 erfolgen soll.

Bitte beteiligen Sie sich, um eine möglichst breite Datenbasis zu erhalten. Beide Umfragen laufen bis zum 17. Juli 2021. Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen im Voraus.

Befragung zur wirtschaftlichen Lage: www.t1p.de/index20

Online-Projektbogen: www.t1p.de/Hoai

Weitere Informationen finden Sie unter www.ing-rlp.de.

Online BIM-Cluster-Treffen

„BIM für Beginner – aus der Praxis für die Praxis“



Datum: **16. Juni 2021**
 Uhrzeit: **16:00 bis ca. 17:00 Uhr**
 Ort: **Online** – Den Zugangslink erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung, ca. drei Tage vor der Veranstaltung.

PROGRAMM**15:00 Uhr****Begrüßung**

Dipl.-Ing. (FH) *Wilhelmina Katzschmann, Sprecherin des BIM-Clusters RLP*

15:10-16:40 Uhr**„BIM für Beginner – aus der Praxis für die Praxis“**

Hakan Kaveller M.A. Architekt,

ARCHITEKTURBÜRO KAVELLER | BIM SOLUTIONS, Andernach

Nach einer kurzen theoretischen Einführung (Was ist BIM? BIM-Grundlagen - Warum BIM? - Einsatzbeispiele im Hochbau) geht es direkt in die Praxis mit dem Erstellen von 3D-Geländen, 3D-Bauteilen (Wände, Türen, Fenster, Rampen ect.), Anhängen von Attributen für die Auswertung als Mengenermittlung und Auswerten

dieser in der AVA. Außerdem wird das Erstellen von automatisierten LVs mit Ausschreibung als GAEB gezeigt sowie Workflowläuterungen und was man als „Abfallprodukt“ erhält (Visualisierung, Modellchecker).

Diese Online-Schulung richtet sich ausdrücklich an BIM-Anfänger und Unternehmer, die sich Schritt für Schritt der BIM-Methode nähern wollen.

16:40-17:00 Uhr**Fragen & Antworten**

Informationen zum **BIM-Cluster Rheinland-Pfalz** finden Sie unter www.bim-cluster-rlp.de.

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
 Geschäftsführer: Martin Böhme
 Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
 Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
 E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
 Redaktion: Irina Schäfer, Sebastian Stujke

Redaktionsschluss: 14.05.2021

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 12.07.2021 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Fort- und Weiterbildung**Seminarprogramm Juni und Juli 2021****AKADEMIE DER INGENIEURE**

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
24. Juni – 11. Dezember 2021, Ostfildern	Sachverständiger für gebäudetechnischen Brandschutz	SVGB-EIPOS 01
24. Juni, online	Systematik des deutschen Bau- und Planungswesens – Ingenieur- und Architektenqualifizierung	FPIQ-NU -31
25. Juni 2021, online	Workshop: Erstellung eines Energieausweises für Wohngebäude-Teil 1	EGSE-110 17
29. Juni 2021, hybrid, Ostfildern/online	Projektteams erfolgreich führen - Führen ohne Vorgesetztenfunktion	PTEF 07
2. Juli – 8. Oktober 2021, online	Aufbaumodul 1 Energieberatung Wohngebäude	EGSE-200 17
3. Juli 2021, online	Bauen im Bestand – ingenieurmäßige Bilanzierung und Innendämmung	EGSE-200-3 17

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Mitglieder**Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!**

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Juni Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

40. Geburtstag

Elsayed Ahmed
Dipl.-Ing. Felix Minthe

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Michael Natter
Dipl.-Ing. Olav Zimmermann

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Werner Andres
Gerold Sicherl
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Meissner
Dipl.-Ing. (FH) Peter Kohl
Dipl.-Ing. (FH) Heribert-Josef Görg

77. Geburtstag

Dipl.-Ing. Ulrich Gerstner
Dipl.-Ing. Paul Conrad
Wilhelm Uhl

79. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Alois Metrich
Dipl.-Ing. (FH) Norbert Doleschal
Dipl.-Ing. Karl-Wolfgang Mathieu
Dipl.-Ing. (FH) Willi Brämer

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Günther-Wilfried Heller

81. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Klaus Adolf Becker

82. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Berthold Becker
Dipl.-Ing. (FH) Dieter Heim

83. Geburtstag

Ingenieur Herbert Karst

84. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Werner Rickart

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:
Ruven Messemer B.Sc.
Ingenieur Özcan Kesler
als Freiwillige Mitglieder

Sina Jürgens
Nadja Noack B.Eng.
Matthias Korgel
im Netzwerk Young Professionals

**Nachfolge-
sprechstunde**

Bitte beachten Sie die nächsten Termine für unsere Sprechstunde „Büroübergabe /-übernahme“:

06.07.2021, 14.09.2021, 12.10.2021, 02.11.2021 und 14.12.2021

jeweils im Stundentakt von 13 bis 16 Uhr.

Terminvereinbarung telefonisch unter 06131 – 95986–0 oder per Mail an anders@ing-rlp.de.